

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2,
A-1030 Wien

E-Mail: stefanie.krames@bmvit.gv.at, infra@bmvit.gv.at

Wien, am 26. März 2015

**BETREFF: ISPA-STELLUNGNAHME ZU DEN SONDERRICHTLINIEN DES BMVIT ZUR
UMSETZUNG VON MASSNAHMEN IM RAHMEN DES MASTERPLANS ZUR
BREITBANDFÖRDERUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Sonderrichtlinien zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung wie folgt Stellung zu beziehen.

Die ISPA begrüßt den projektbezogenen und bedarfsorientierten Förderungsansatz der Sonderrichtlinien, der kleineren und mittleren Anbieter entgegenkommt und weist auf Fortschritte im Bereich der Technologieneutralität hin. Die ISPA regt die Ergänzung einzelner Schlüsselaspekte in den Sonderrichtlinien an und weist darauf hin, dass eine Zentralisierung der Förderungsvergabe zu einer transparenten Vergabep Praxis beiträgt. Die ISPA regt an, die Begrifflichkeiten in den Richtlinienentwürfen kohärent und somit anwenderfreundlicher zu gestalten und spricht sich für eine Streichung oder eine Reduzierung der vorgesehenen Mittel für Begleitmaßnahmen aus. Die ISPA weist darauf hin, dass eine kontinuierliche Ausschreibung der Dynamik des Marktes entspricht, sowie dass ein Musterstandardangebot als Orientierungshilfe für Förderungswerber dienen kann.

1. Einzelne Schlüsselaspekte fehlen in den Entwürfen.

Die ISPA weist darauf hin, dass eine Definition der Fördergebiete, bzw. die Grundlagen für die Bewertung als Fördergebiet sowie ein Bewertungshandbuch fehlen. Da eine Bewertung der vorliegenden Förderrichtlinien ohne Kenntnis dieser Schlüsselaspekte nicht möglich ist, ersucht die ISPA um Nachreichung dieser Dokumente sowie die Möglichkeit zur neuerlichen Konsultation.

Darüber hinaus fehlen in den vorliegenden Richtlinien jegliche Regelungen betreffend Rechtsschutz, obwohl diese bei der Förderungsvergabe in einem derartigen Ausmaß unabdingbar erscheinen. Die ISPA regt daher die Aufnahme derartiger Bestimmungen an, wobei diese derart gestaltet sein sollen, dass die Umsetzung laufender Projekte nicht gefährdet wird. Die

Rechtsschutzverfahren soll schnell und effizient sein, wobei hier die Vorgehensweise nach dem Bundesvergabeengesetz als Vorbild dienen könnte.

Die ISPA weist darauf hin, dass eine Verknüpfung des Auszahlungstermins an die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel zu Planungsunsicherheit bei den Förderungswerbern führt und daher abzulehnen ist.

2. Die Zentralisierung der Förderungsvergabe trägt zu einer transparenten Vergabepaxis bei.

Die Richtlinienentwürfe schreiben fixe Auflagen und Bedingungen betreffend den Ablauf der Förderungsgewährung vor und sehen die Veröffentlichung von Mindestinhalten sowie Informationen betreffend den Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben wie beispielsweise den Inhalt und die Ziele der Förderungsprogramme, Förderungsgebiete und Hinweise zur Abwicklung auf einer zentralen Webseite (www.breitbandförderung.at) vor.

Die ISPA begrüßt diese Ansätze einer Vereinheitlichung der Förderungsvergabe sowie eine Zurverfügungstellung gewisser Informationen auf einer zentralen Webseite. Die ISPA merkt an, dass die Zurverfügungstellung bzw. eine Veröffentlichungspflicht aller relevanten Informationen auf dieser Plattform mehr Transparenz schafft, von der alle am Markt tätigen Anbieter profitieren können. Dies umfasst neben den Ausschreibungsunterlagen auch Informationen über den erfolgten Zuschlag der einzelnen Lose (inkl. Begründung) und bietet somit die Basis für eine Nachprüfbarkeit der Entscheidung.

Die ISPA begrüßt die Festlegung des BMvit als Entscheidungsträger in allen vier Sonderrichtlinienentwürfen als weiteren Schritt in Richtung einer zentralisierten Vergabepaxis. Die Richtlinien sehen die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Breitband“ vor. Die ISPA regt an, die Aufgaben dieser Stelle näher zu konkretisieren sowie näher auszuführen, wo diese Stellen angesiedelt werden bzw. wie die Kompetenzabgrenzung zwischen diesen Stellen gestaltet wird.

Die ISPA spricht sich vor dem Hintergrund der bisherigen Vergabeverfahren dafür aus, die Lehren aus vergangenen Calls und deren Defizite in punkto Transparenz zu ziehen (sog. „*lessons learnt*“) und regt, im Sinne eines fairen und nachhaltigen Wettbewerbs, ein Höchstmaß an Transparenz sowie eine stärkere Zentralisierung der Förderungsvergabe an.

Die ISPA begrüßt die Erhebung von Informationen über geförderte Infrastruktur durch Web-GIS-Applikation des BMvit und weist darauf hin, dass die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der jeweiligen Gebiete herangezogen Markterhebungen transparent abzuwickeln sind.

3. Die Begrifflichkeiten sind kohärent und somit anwenderfreundlicher zu gestalten.

Die Sonderrichtlinien stellen eine rechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum Access-, Backhaul- und Leerverrohrungsausbau dar. In einzelnen Punkten enthalten diese jedoch

heterogene Begrifflichkeiten, die die praktische Anwendung der Sonderrichtlinien als rechtliche Grundlage für die Förderung von Breitbandausbauvorhaben unter Umständen erschweren könnten. Eine Erleichterung der Anwendbarkeit der Sonderrichtlinien würde unter Umständen die Klarstellung, ob die Definitionen in den einzelnen Richtlinien wie beispielsweise die Definition von „Investitionskosten“¹ in der Leerverrohrungs-Richtlinie ebenso Gültigkeit für die übrigen Richtlinien entfalten, mit sich bringen. Auch die Determinierung von den „Eigenleistungen“ könnte sich für den Anwender als schwierig erweisen. Während sich die Access- und Backhaul-Richtlinien auf einen Prozentsatz der „förderbaren Kosten“ beziehen, stellen die Leerverrohrungs- und AT:net-Richtlinien beim Bestimmen der Eigenleistungen auf die „Projektkosten“ ab. Auch der Anteil der Eigenleistungen ist in den vier Richtlinien unterschiedlich geregelt. Während in den Access-, Backhaul- und AT:net-Richtlinien 25 Prozent der förderbaren Kosten bzw. Projektkosten durch Eigenleistungen gedeckt werden müssen, betragen diese im Leerverrohrungsprogramm lediglich zehn Prozent der Projektkosten.

Abgesehen davon würde die Konkretisierung einiger Begrifflichkeiten in den Richtlinienentwürfen zu mehr Rechtssicherheit beitragen. In den Entwürfen kommen beispielsweise die Begriffe „ultraschnelle Anschlüsse“, „zuverlässige Hochgeschwindigkeitsdienste“ oder „hochleistungsfähige Backhaul-Anbindung“ vor, die jedoch nicht näher definiert sind und unter Umständen zu einer uneinheitlichen Auslegung der Sonderrichtlinien führen könnten.

4. Das Budget für die Begleitmaßnahmen ist zu streichen oder zu reduzieren.

Drei der Sonderrichtlinien sehen für die haushaltsführende Stelle die Möglichkeit vor, bis zu zehn Prozent des Programmbudgets in Begleitmaßnahmen für „bewusstseins-schaffende Aktivitäten“ zu investieren. Die ISPA vertritt die Ansicht, dass ein wirtschaftlicher Umgang mit den verfügbaren Fördermitteln eine essenzielle Voraussetzung für das Erzielen des bestmöglichen Nutzens ist. Die Widmung von einem so großen Anteil des Programmbudgets sollte nach Ansicht der ISPA erneut überdacht werden.

Vor dem Hintergrund des durchaus kontrovers geführten Diskurses um die Vergabe von Inseraten durch die öffentliche Hand weist die ISPA darauf hin, dass 10 Prozent des Programmbudgets für nicht näher definierte Begleit-Maßnahmen unter Umständen als überschießend bewertet werden könnte, und schlägt stattdessen vor diese entweder im Fördertopf zu belassen, dem Safer-Internet Projekt der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen oder in die Reformierung des europäischen Urheberrechts zu investieren, da nach Ansicht der ISPA ein Zuwachs an legalen audiovisuellen Inhalten im Internet zu einer natürlichen Nachfragesteigerung führen würde.

5. Eine kontinuierliche Ausschreibung unterstützt die Dynamik des Marktes.

Die ISPA würdigt die Tatsache, dass die Förderungsausschreibung in Calls die Vorteile der Vergleichbarkeit und der Würdigung des besten Anbieters mit sich bringt. Dieser Ansatz ist jedoch

¹ *BMvit*, Sonderrichtlinie Leerverrohrungsprogramm, BBA2020_LeRo, Fn. 3, S. 18.

für Projekte, die kleinere Gebietseinheiten abdecken bzw. einem konkreten Lead Customer, der an einer schnellen Lösung interessiert ist, nicht praktikabel. Eine nur einmal jährlich durchgeführte Ausschreibung² in Calls wäre für solche Netzinvestoren ein Grund, die Förderung nicht in Anspruch zu nehmen, da die damit verbundene längere Dauer der Entscheidungsfindung sowie die Ungewissheit der in Aussicht gestellten Finanzierung den potenziellen Kunden des Netzinvestors dazu bringen würde, eine alternative Lösung zu suchen, was die Inanspruchnahme der Breitbandförderung durch den Netzinvestor obsolet machen würde (Stichwort: *window of opportunity*).

Daher weist die ISPA darauf hin, dass eine kontinuierliche Ausschreibung der Dynamik des Marktes gerechter wird und begrüßt den Ausschluss der Bundesverwaltung als Förderungswerber.

6. Projektförderungen ist der Vorzug vor Flächenförderungen zu geben.

Die Sonderrichtlinien sehen die Möglichkeit vor, dass mehrere Bundesstellen parallel dieselbe Leistung fördern können, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, sofern sie sich vor der Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle abstimmen.³

Die ISPA begrüßt die durch die Sonderrichtlinie geschaffene Option für die Anbieter ihrer Breitbandausbauvorhaben durch mehrere Förderschienen zu finanzieren. Die Regelungen zum Verfahrensablauf bei paralleler Finanzierung durch mehrere Stellen (z.B. Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER und Bund) sollen jedoch im Rahmen der Richtlinienentwürfe festgelegt werden, um eine transparente Verteilung der verfügbaren Fördermittel sicherzustellen.

Die ISPA begrüßt die Möglichkeit für mittelbetrieblich strukturierte Netzinvestoren zusätzlich im Wege gesonderten Ausschreibungen angesprochen zu werden.⁴

7. Das Prinzip der Technologieneutralität ist in den Richtlinien konsequent umzusetzen.

Die ISPA anerkennt die Differenzierung der Bereiche Access und Backhaul, welche als notwendiger Schritt in Richtung „Technologieneutralität“ gesehen wird. Die ISPA weist drauf hin, dass eine breite Palette an förderwürdigen verfügbaren Technologien die Versorgung mit Breitbandinfrastruktur in topographisch anspruchsvollen Regionen (Hügelland, Bergregionen) sicherstellen können.

Die Definition von NGA in den Begriffsbestimmungen der Sonderrichtlinien wirft die Frage der Technologieneutralität in Zusammenhang mit Wireless-Technologien auf. Die förderbaren Technologien sollen „[...] *viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der*

² *BMvit*, Sonderrichtlinie BBA2020-Backhaul, S. 21.

³ *BMvit*, Sonderrichtlinie, BBA2020-Backhaul, S. 10-11.

⁴ *BMvit*, Sonderrichtlinie, BBA2020-Access, S. 13, lit. b.

Breitbandgrundversorgung) [...]“⁵ aufweisen. Die etwa in Punkt III der Backhaul-Richtlinie aufgezählten förderwürdigen Technologien decken jedoch nicht jene breite Palette an technischen Lösungen ab, die eine Versorgung von Förderungsgebieten mit NGA-Netzen sicherstellen können.

8. Ein Musterstandardangebot stellt eine Orientierungshilfe für die Förderungswerber dar.

Die Richtlinienentwürfe bestimmen, dass das Förderungsansuchen ein schriftliches Standardangebot beinhalten muss, das zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene sicherstellt.

Die ISPA schlägt diesbezüglich die Schaffung von einem Muster-Standardvorleistungsangebot als Vorlage vor, das einen gewissen Standard schafft und als Orientierungshilfe für die Förderungswerber dienen kann. Die ISPA wiederholt in diesem Kontext ihren Hinweis auf die Notwendigkeit der Vorschreibung des zeitlich unbegrenzten offenen Netzzugangs zur geförderten Infrastruktur.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.

⁵ *BMvit*, Sonderrichtlinie, BBA2020-Backhaul, S. 6.